

Ein gewählter Diktator?

Vom Horror des offiziellen und privaten Donald Trump: Das Urteil des US-Supreme Court zur Immunität des Präsidenten bietet Anlass zu großer Sorge. *Von Manfred Berg*

Steht der Präsident der Vereinigten Staaten künftig über dem Gesetz? Die scharfen Reaktionen des liberalen Lagers auf das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 1. Juli, das dem Staatsoberhaupt und Regierungschef der USA weitreichende Amtsimmunität zugesteht, erwecken den Eindruck, die konservative Mehrheit des Supreme Court habe den Präsidenten zum absoluten Monarchen erklärt. Auf den ersten Blick erscheinen diese Befürchtungen übertrieben. Das Gericht hat Donald Trump nicht die von ihm reklamierte totale Immunität gewährt. Es hat die Anklage gegen den Ex-Präsidenten wegen dessen Rolle beim Sturm auf das Kapitol am 6. Januar 2021 auch nicht für unzulässig erklärt, sondern lediglich verfassungsrechtliche Maßstäbe festgelegt, die das Washingtoner Bundesgericht binden, vor dem Trump angeklagt ist. Da es für einen Strafprozess gegen einen amtierenden oder einen ehemaligen Präsidenten keinen Präzedenzfall gibt und die US-Verfassung nichts zur Immunität des Präsidenten sagt, erscheint es auf den ersten Blick nicht unvernünftig, dass das Verfassungsgericht zu dieser Frage vor Prozessbeginn Stellung nimmt.

Trump v. United States, wie der Fall heißt, entwickelt ein dreistufiges Modell der präsidentialen Immunität. Bei allen Amtshandlungen, die direkt auf den in der Verfassung festgelegten präsidentialen Vollmachten beruhen, so die vom Vorsitzenden Richter John Roberts verfasste Urteilsbegründung, genieße der Präsident „absolute Immunität“. Dazu gehörten etwa seine Stellung als Oberbefehlshaber der Streitkräfte, das Begnadigungsrecht, das Vetorecht gegenüber Gesetzen des Kongresses sowie seine Vorrechte in der Außenpolitik. Alle übrigen offiziellen Akte des Präsidenten unterliegen dagegen potenziell der Strafverfolgung, sofern die Staatsanwaltschaft nachweisen könne, dass damit nicht das Funktionieren der Exekutive beeinträchtigt werde. Bei inoffiziellen Handlungen, die keinen Bezug zu seinem Amt haben, könne sich der Präsident überhaupt nicht auf seine Immunität berufen.



Ist Kritik am Urteil des US-Supreme Court zur Immunität des Präsidenten Angstsmache? Nun, Donald Trump hat seit 2016 viele Amerikaner das Fürchten gelehrt. FOTO: JOHN MINCHILLO/AF

Auch bisher war unbestritten, dass US-Präsidenten zivil- und strafrechtliche Immunität für alle Handlungen genießen, die sie in Ausübung ihrer Amtspflichten vornehmen. So darf der Präsident als Oberbefehlshaber der Streitkräfte Militärschläge befehlen, ohne dafür belangt zu werden. Kein US-Gericht würde eine Anklage gegen Barack Obama zulassen, weil bei den von ihm befohlenen Drohneneinsätzen gegen Terroristen auch unzählige zivile Opfer zu beklagen waren. Auch das Funktionieren der Exekutive ist ein gewichtiges Argument. Ein Präsident, der ständig damit rechnen muss, für seine Amtshandlungen rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, wäre kaum handlungsfähig. Zudem besteht die Gefahr des parteipolitischen Missbrauchs, wenn jeder neue Präsident seinen Vorgänger anklagen ließe. Trump, der darauf brennt, mit seinen Gegnern abzurechnen, droht seit Längerem damit, Joe Biden vor Gericht zu bringen. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes würde daher wohl auch den derzeitigen Amtsinhaber vor Trumps Rache schützen.

Gleichwohl bietet die Entscheidung Anlass zu berechtigter Sorge, denn sie steckt die Grenzen der präsidentialen Immunität so weit, dass sie in der Praxis kaum mehr erkennbar sind. Denn welche Amtshandlungen zu den verfassungsrechtlichen Schlüsselkompetenzen des Präsidenten gehören, ist ebenso wenig klar wie die Abgrenzung offizieller von privaten Akten. War Trump, als er am 6. Januar 2021 seine Anhänger aufforderte, wie die Teufel zu kämpfen („Fight like hell!“), um sich ihr Land zurückzuholen, eine offizielle Person? Wie ist es zu beurteilen, wenn ein Präsident Anweisungen und Befehle erteilt, die als solche strafbar sind?

Als Richard Nixon in der Watergate-Affäre 1972 dem Justizministerium und der Bundespolizei die Anweisung erteilte, den von seinen Handlangern verübten Einbruch in das Hauptquartier der Demokraten nicht weiter zu untersuchen, weil die nationale Sicherheit berührt sei, handelte

er in Ausübung seiner präsidentialen Autorität, machte sich aber der kriminellen Behinderung der Justiz schuldig. Nixon verteidigte sich später mit dem berühmten Diktum: „Wenn es der Präsident tut, ist es nicht illegal.“ Aber nach seinem Rücktritt akzeptierte er die vorsorgliche Begnadigung durch seinen Nachfolger Gerald Ford. An eine „absolute Immunität“ des Präsidenten dachte damals niemand.

Richard Nixon musste zurücktreten, weil 1974 die Institutionen des gewaltenteiligen Rechtsstaates noch funktionierten. Der Supreme Court wies seine Behauptung, er sei durch ein „Privileg der Exekutive“ geschützt, zurück, und im Senat unterstützten schließlich auch seine Parteifreunde das *impeachment*. Für Donald Trumps formelle Amtsenthebung fand sich jedoch nicht einmal nach seinem Putschversuch vom Januar 2021 eine ausreichende Mehrheit. Und der Supreme Court hat mit seiner expansiven Auslegung der präsidentialen Immunität eine Strafverfolgung massiv erschwert. Kritiker befürchten nun, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter – immerhin drei von ihnen wurden von Trump nominiert – dem Ex-Präsidenten damit für eine mögliche zweite Amtszeit einen Freibrief ausgestellt hat, so zu regieren, wie er sich das Amt wünscht, nämlich als gewählter Diktator.

Die Folgen des Urteils könnten noch gravierender sein

Die Sorge ist alles andere als unbegründet, denn Trumps Beraterstäbe schieden bereits Pläne, wie der „tiefe Staat“ radikal gesäubert werden soll. Die Befugnisse des Präsidenten sollen ausgeweitet und so weit wie möglich der Kontrolle der übrigen Gewalten entzogen werden. Das Urteil in *Trump v. United States* dürfte die Umsetzung dieser Pläne rechtlich absichern. Trump frohlockte denn auch sogleich, die Entscheidung sei „ein großer Sieg für unsere Verfassung und Demokratie“. Dass die Demokratie und die enorme Machtfülle der Präsidentschaft bei ihm in guten Händen sind, glauben freilich nur seine Anhänger. Richterin Sonia Sotomayor, eine der drei liberalen Richterinnen, fragt in ihrem abweichenden Votum scharf: „Was, wenn der Präsident ein Attentat auf einen politischen Gegner befiehlt? Immun? Was, wenn er einen Militärputsch anzettelt, um an der Macht zu bleiben? Immun? Was, wenn er Bestechungsgeld für eine Begnadigung annimmt? Immun?“ Ihr Kollege John Roberts kontert, solche Szenarien seien „Angstmache“. Aber Donald Trump hat seit 2016 viele Amerikaner das Fürchten gelehrt.

Kurzfristig, so viel steht fest, wird *Trump v. United States* dazu führen, dass keine der derzeit gegen ihn laufenden Anklagen bis zu den Wahlen im November zu einem Prozess oder gar zu einem rechtskräftigen Urteil führen werden. Sollte Trump die Wahl gewinnen und erneut ins Weiße Haus einziehen, kann er dem Justizministerium einfach die Anweisung erteilen, die Klagen fallen zu lassen. Als amtierender Präsident genießt er dann ohnehin weitreichende Immunität, und dank seines in der Verfassung verbrieften Begnadigungsrechtes dürften die verurteilten Insurgenten des 6. Januar auf baldige Freilassung hoffen.

Doch die Folgen des Urteils könnten noch gravierender sein. Mit *Trump v. United States* hat der Oberste Gerichtshof seine Autorität als neutrale und überparteiliche Instanz in den Augen des liberalen Lagers wohl endgültig verspielt. Im Falle eines knappen und umstrittenen Wahlausgangs im November ist es wahrscheinlich, dass – wie nach der Wahl von 2000 – der Supreme Court erneut darüber entscheiden muss, wer die Wahl gewonnen hat. Damals hatte Vizepräsident Al Gore das knappe 5-zu-4-Votum zugunsten von George W. Bush im Interesse der politischen Stabilität des Landes akzeptiert. In diesem Jahr ist schwer vorstellbar, dass es die Demokraten widerstandslos hinnehmen werden, wenn Trump von „seinen Richtern“ ins Amt gehievt werden sollte.

Doch selbst wenn es nicht zu einer zweiten Trump-Präsidentschaft kommt, wird *Trump v. United States* den jahrzehntelangen Machtzuwachs der Exekutive weiter beschleunigen. Bereits 1973 hatte der liberale Historiker Arthur M. Schlesinger Jr. in seinem gleichnamigen Buch die Tendenz der „imperialen Präsidentschaft“ beklagt, die mit Richard Nixons kriminellen Machenschaften ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte. Wer heute als Historiker auf die Watergate-Affäre zurückblickt, reibt sich die Augen. Fünfzig Jahre später ist Nixons faule Ausrede: „Wenn es der Präsident tut, ist es nicht illegal!“, zur Verfassungsdoktrin geworden.

Manfred Berg ist Professor für Amerikanische Geschichte an der Universität Heidelberg. Soeben ist sein neues Buch bei Klett-Cotta erschienen: *Das gespaltene Haus. Eine Geschichte der Vereinigten Staaten von 1950 bis heute* (544 Seiten, 35 Euro).



Es ist erstaunlich, dass es Giorgia Meloni innerhalb kurzer Zeit und allen Staatsschulden zum Trotz gelang, Italien zu einem mächtigen Staat der Europäischen Union aufsteigen zu lassen. FOTO: OLIVER WEIKEN/DPA

Hauptsache Italien

Soll der Auftritt Italiens auf der Buchmesse für eine unfreundliche Übernahme der Literatur durch rechtsextreme Politik genutzt werden? Die Verhältnisse sind komplizierter.

Vier Monate werden noch vergehen, bis die Frankfurter Buchmesse beginnt und Italien tatsächlich als Gastland auftritt. Doch sind die Auseinandersetzungen um die dazugehörige Delegation der Schriftsteller, um auf Staatskosten eingeladene Dichter und offiziell nicht berücksichtigte Kollegen, um die Besetzung von Podien oder Veranstaltungen jenseits des staatlichen Programms bereits so weit getrieben, dass sich die Aufregung bis zum Oktober kaum legen wird. Für den Verdacht, eine dezidiert rechte Regierung werde die Gelegenheit ergreifen, um Italiens Ruhm im Ausland zu verbreiten, werden sich Indizien finden – unabhängig davon, dass auch eine rechte italienische Regierung vermutlich weiß, dass man mit Ideen von nationaler Größe auf einer deutschen Buchmesse wenig Eindruck machen kann.

Das Streiten wäre einfacher, wenn die Fronten klarer wären. Als vor einigen Wochen die Namen der hundert Schriftsteller veröffentlicht wurden, die Teil der italienischen Delegation sein sollen, waren parteipolitische Eingriffe nicht zu erkennen: Die Mehrheit italienischer Autoren ist liberaler, wenn nicht linker Gesinnung, und diese spiegelt sich auf der Liste. Doch stand Roberto Saviano, gegenwärtig der international bekannteste italienische Autor und ein scharfer Kritiker der rechten Regierung, nicht auf dieser Liste – weil sein Verlag es versäumt hatte, ihn zu benennen, erklärte der Präsident des Verlegerverbands, weil seine Schriften „unoriginell“ seien, meinte der für den Buchmessenaustritt verantwortliche „Kommissar“.

Dann forderten mehr als vierzig Schriftsteller die Leitung der Buchmesse auf, dafür zu sorgen, dass man auf den Bühnen frei mit Kollegen aus anderen Ländern sprechen könne – der italienische Plan hatte nur Gespräche unter den eingeladenen Italienern vorgesehen. Außerdem erklärte man den Eklat um Saviano zu einem mittlerweile typischen Übergriff der Politik auf die Kultur. Saviano wurde dann doch eingeladen – und lehnte ab, wie es auch einige der international bekannteren Eingeladenen taten. Diese kommen nun unabhängig von der Delegation nach Frankfurt. Zwischen durch erklärte der Kulturminister, er lese gern Friedrich Nietzsche, Oswald

Spengler und Ernst Jünger, und auch die Eingeladenen scheinen nicht immer einer Ansicht zu sein.

Doch wie man solche Einfälle und Querelen auch betrachtet: Sie addieren sich nicht zu einer politischen Agenda. Eher hat man den Eindruck, es regierten der Zufall, das Ressentiment und eine gewisse Lust an der Provokation. Mehr aber noch zeigt sich eine Unsicherheit, wer überhaupt eingeladen ist: der italienische Staat, die italienische Gesellschaft oder die italienische Literatur? Wären Staat oder Gesellschaft die Gäste, müsste darauf Rücksicht genommen werden, dass mehr als ein Viertel der italienischen Wähler bei den vergangenen Parlamentswahlen für die radikalnationalen „Fratelli d'Italia“ stimmten. Bei den jüngsten Europawahlen waren es noch mehr. Und würde man die Koalitionsparteien, die „Lega“ und „Forza Italia“, hinzu rechnen, käme man auf gut die Hälfte aller aktiven Wähler. Im Programm des Gastlandes für die Messe spiegeln sich solche Mehrheiten nicht. Also gilt die Einladung vielleicht doch der Literatur? Auf deren Gelände aber werden die Kriterien, wer auf welche Weise das Land repräsentieren kann oder soll, noch unsicherer, als es wäre, wenn man demografische Maßstäbe anlegte.

Meloni will den Einfluss der Linken auf die Medien brechen

Giorgia Meloni wurde vor fast zwei Jahren Ministerpräsidentin. Sie wurde es mit dem Versprechen, dafür zu sorgen, dass die Ansprüche und Interessen eines jeden einzelnen Italieners wahrgenommen und durchgesetzt werden. Darin gleicht sie den sogenannten Rechtspopulisten in allen Teilen Europas, die allesamt der Ansicht sind, die Nation werde von den bislang herrschenden Parteien ins Ausland, ans Kapital oder auch an eine linksliberale Öffentlichkeit verraten, wie sie sich in den staatlichen Medien versammelt haben soll. Aus solchen Ansichten ergibt sich aber keine Kulturpolitik, die über die Verehrung vergangener Größen (für Italien: Dante, Manzoni, möglicherweise auch d'Annunzio)

und die Verherrlichung (vermeintlicher) italienischer Tugenden hinausginge, mit gerecktem Kinn und geschwelltem Brustkorb. Italien soll schön, bedeutend, groß sein, in Geschichte und Gegenwart. Und dann? Die Wege einer linken oder auch nur liberalen Politik zur Literatur und Kunst sind kürzer, der Nähe zu Reform, Emanzipation und Utopie wegen. Aber wer will daran noch glauben?

Das faschistische Italien hatte höchst lebendige Beziehungen zu einer Kunst unterhalten, die im nationalsozialistischen Deutschland als „entartet“ geolten hatte. Ezra Pound war mit seinem Antikapitalismus bei den Faschisten gelandet, und Pier Paolo Pasolini, von den Kommunisten aus der Partei geworfen, ihnen aber gleichwohl nahestehend, hatte das Heil bei den einfachen Menschen auf heimatlicher Erde gesucht. Italien mag sich zwar, in der Außenpolitik sowie bei internationalen Wettbewerben im Fußball, als Nation verstehen wollen. Innenpolitisch aber liegen die Dinge komplizierter, und Giorgia Melonis Plan, den Ministerpräsidenten direkt wählen zu lassen und damit eindeutige Machtverhältnisse zu schaffen, steht die *autonomia differenziata* entgegen, die den einzelnen Regionen Italiens mehr Selbständigkeit gegenüber der Zentralregierung verleiht soll. Wie dieses Ziel zu erreichen sei, ohne dass der Süden immer tiefer ins Elend sinkt, bleibt ein Geheimnis der herrschenden Politik.

Man wolle der Linken die „kulturelle Hegemonie“ entwinden, verspricht Gennaro Sangiuliano, der Kulturminister, parteilos zwar, aber von stramm rechter Herkunft. Was bedeutet: das öffentliche Sprechen beherrschen, die kulturellen Institutionen, die Literatur und die Künste. Nur ist die Idee der „kulturellen Hegemonie“, zuerst formuliert von Antonio Gramsci, ein Projekt der Linken, eng gebunden an das Konzept einer proletarischen Erlösung und zuletzt überdehnt bis zum allseitigen Überdross. Für dieses Vorhaben gibt es bei den Rechten keine Entspruchung, aus womöglich guten Gründen.

Vermutlich wird aus solchen Konzepten ein zunehmender Populismus hervorgehen. Was heißt: eine zunehmende Partikularisierung und Provinzialisierung der Kul-

tur wie der Kulturpolitik – eben Italien, so wie es meistens war, bei gleichzeitiger Beschwörung nationaler Größe. Italiens Auftritt auf der Frankfurter Buchmesse scheint einen ersten Eindruck der kommenden Verhältnisse zu geben.

Kein Zweifel, dass die amtierende italienische Regierung den traditionell starken Einfluss der Linken oder Linksliberalen auf die öffentlich-rechtlichen Medien zu brechen versucht. Dergleichen wird in Deutschland vermutlich auch geschehen, sollte die AfD an der Regierung eines Bundeslands beteiligt werden – und die RAI, der italienische Staatssender, ist den deutschen Anstalten um einiges voraus, im Hinblick auf Schaffung und Selbstversorgung einer elitären Struktur, im Hinblick auf die wundersame Vermehrung der Administration, im Hinblick auch auf den ungenierten Zugriff auf das Volkseinkommen.

Kein Zweifel auch, dass man in Italien verschärft gegen die illegale Immigration vorgeht. Aber Ähnliches geschieht allerdings in den meisten europäischen Ländern, wenn auch womöglich in zivileren Formen. Kein Zweifel schließlich, dass jede Nation in der Europäischen Union ihren eigenen Vorteil sucht, wenn nötig auf Kosten anderer Staaten. Italien macht in dieser Hinsicht keine Ausnahme, wobei es erstaunlich ist, dass es Giorgia Meloni innerhalb kurzer Zeit gelungen ist, Italien bis auf Weiteres zu einem mächtigen Staat der Union aufsteigen zu lassen, allen Staatsschulden zum Trotz.

Und weil das so ist, stellt sich die Frage, ob der Verdacht, der Auftritt Italiens auf der Buchmesse solle für eine unfreundliche Übernahme der Literatur durch eine rechte oder gar rechtsextreme Politik genutzt werden, nicht auf einen stellvertretenden Exorzismus hinausläuft. Wäre es nicht sinnvoller, sich über solche, über die einzelne Nation weit hinausgreifende Gelegenheiten zu verständigen – über Inhalt und Aufgabe einer staatlich alimentierten Öffentlichkeit zum Beispiel, mehr aber noch über Immigration, über ökonomische Ungleichheit, über Sinn und Zweck einer europäischen Einheit –, anstatt in nur einem Land nach Belegen für eine autoritäre, reaktionäre Gesinnung zu suchen?

Thomas Steinfeld

Der zweite Versuch

Die Documenta hat nach dem Rücktritt der alten eine neue Findungskommission. Findet die Weltkunstschau jetzt zurück zur Kunst?

Wenn im Kulturbetrieb ein wichtiger Posten zu besetzen ist, etwa die Leitung eines Museums, wird mit der Kandidatensuche oft eine Findungskommission beauftragt. Üblicherweise agiert sie diskret und hinter den Kulissen. Kaum jemand interessiert sich für ihre Arbeit. Anders ist das bei der Documenta. Die Krise, in die die Weltkunstschau nach dem Auftauchen antisemitischer Darstellungen bei der letzten Ausgabe geraten war, war so tief, dass vorsichtshalber auch für das Finden der Findungskommission eine Kommission gegründet worden war. Sie war aus allen früheren Documenta-Leitern zusammengesetzt.

Doch mit ihrer Auswahl produzierten sie ein weiteres Debakel. Als im vergangenen Herbst ein BDS-Schreiben auftauchte, das einer der von ihnen in die Findungskommission gewählten Experten unter-

zeichnet hatte, traten ihre Mitglieder zurück.

Zeitweise fragte man sich, ob überhaupt noch jemand etwas mit der Schau zu tun haben wollte. Offenbar waren die Sorgen etwas unberechtigt: Am Mittwoch gab die Documenta die Namen der neuen sechs Kunstexpertinnen und -experten bekannt, die nun bis Jahresende eine künstlerische Leitung für die nächste Documenta-Ausgabe finden sollen, um den Zeitplan für die Eröffnung im Juni 2027 einzuhalten. Allerdings hat der hessische Kulturminister Timon Gremmels kürzlich schon eine Verschiebung um ein Jahr ins Spiel gebracht.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch nun wieder offene Briefe gefunden werden, die die neuen Mitglieder irgendwann unterschrieben haben. Auf den ersten

Blick aber scheint es sich um eine Gruppe respektabler Kuratorinnen und Kuratoren zu handeln, deren Zusammenstellung angesichts des öffentlichen Drucks, unter dem die Documenta steht, natürlich präzise kalibriert ist.

Die Mitglieder sind: Yilmaz Dziewior, der Direktor des Museums Ludwig; Sergio Edelsztejn, ein in Buenos Aires geborener, in Berlin und Tel Aviv lebender Kurator, der dort das Tel Aviver Center for Contemporary Art gegründet und auch geleitet hat; die Kuratorin und Kulturpolitikexpertin N'Goné Fall, die aus Dakar stammt und in unterschiedlichsten Funktionen in Frankreich, Ägypten, Südafrika und Niger gearbeitet hat; die in Thailand geborene, in Südostasien tätige Kuratorin Gridthiya Gaweewong; Mami Kataoka, die Direktorin des Mori Art Museum in Tokio; und Yasmitil

Raymond, die bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden nach vier Jahren im März Direktorin der Ausstellungshalle Portikus und Rektorin der Städelschule in Frankfurt war.

Im Mai hatten die beiden Gesellschafter der Documenta, das Land Hessen und die Stadt Kassel, eine organisatorische Neuaufstellung für die Ausstellung verabschiedet. Die Zuständigkeiten von Geschäftsführung und künstlerischer Leitung sind nun klarer definiert. Auch die lange umstrittene Rolle des Bunds ist geklärt. Außerdem hat sich die Documenta einen „Code of Conduct“ als „ethischen Rahmen“ gegeben, der für die künstlerische Leitung – Stichwort: Kunstfreiheit – allerdings nicht bindend ist. Wenn alles gut geht, könnte die Documenta in ruhigeres Fahrwasser kommen.

Jörg Häntzschel